

ANLAGE

zum Amtlichen Kreisblatt Nr. 21 vom 29. August 2019

211

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Gem. § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung wird das nachstehend bezeichnete Dokument an

Cennet Mat
**Zuletzt wohnhaft Prinzenstr. 10,
32423 Minden**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Behörde, für die zugestellt wird: Kreis Minden-Lübbecke
Amt proArbeit Jobcenter
Portastr. 13, 32423 Minden

Bezeichnung und Datum des Dokumentes: Ablehnungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II vom 14.08.2019

Aktenzeichen: 3.442.3.12.02.6655 ANA Bt

Das Dokument liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Amt proArbeit Jobcenter, Lindenstr. 4-6, 32423 Minden, für den Empfänger/die Empfängerin zur Einsichtnahme aus.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Minden, den 29.08.2019

Im Auftrage:
Büttner

212

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 08.08.2019
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YM175
gegen:

Herrn
Stamate Enache
Tischlerweg 9A
14612 Falkensee

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 29.08.2019

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 20.08.2019
zu Aktenzeichen 36.2/MI-RH2707
gegen:

den/die unbekannte/n Erben/in von
Ramazan Sevimli
Gerichtsstraße 1 A
32312 Lübbecke

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 29.08.2019

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung von zwei Ordnungsverfügungen

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügungen des Straßenverkehrsamtes vom 08.08.2019 und 14.08.2019
zu Aktenzeichen 36.2/MI-TX 888
gegen:

Herrn
Jasmin Puhovac
Westkorso 1
32545 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 29.08.2019

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung von zwei Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügungen des Straßenverkehrsamtes vom 08.08.2019 und 14.08.2019
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YZ 926
gegen:

Herrn
George-Iulian Condruz
Kapellenort 3
32469 Petershagen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 29.08.2019

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung von zwei Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die

Ordnungsverfügungen des Straßenverkehrsamtes vom 08.08.2019 und 20.08.2019
zu Aktenzeichen 36.2/WM-MH921
gegen:

Herrn
Mato Hrgovic
Buchenweg 6
32609 Hüllhorst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 29.08.2019

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat